

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. März 1973 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung des Liegenschaftswesens (GBl. I Nr. 15 S. 141) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1974

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
Dickel

Anlage

zu § 4 vorstehender Anordnung

**Festlegungen
für den
Plan der Aufgaben des Liegenschaftsdienstes**

Der Plan der Aufgaben des Liegenschaftsdienstes soll folgende Positionen enthalten:

I.

Hauptrichtungen der Tätigkeit des Liegenschaftsdienstes

1. Aufgaben zur Dokumentation und Sicherung der Bodennutzungsordnung
2. Aufgaben zur Dokumentation und Sicherung der Bodeneigentumsordnung
3. Aufgaben zur Dokumentation und Kontrolle des Grundstücksverkehrs
4. Liegenschaftsvermessung

II.

Positionen, durch die die Tätigkeit in den Hauptrichtungen spezifiziert wird

1. Flächenumfang (Hektar)/Anzahl der Flächenstücke
— zu Abschnitt I Ziff. 1 —
2. Anzahl der Eintragungsanträge/Eintragungen
— zu Abschnitt I Ziff. 2 —
3. Anzahl der Genehmigungsanträge/Beurkundungen/Beglaubigungen
— zu Abschnitt I Ziff. 3 —
4. Art und Umfang der Vermessungen/Arbeitsergebnisse (Mark)
— zu Abschnitt I Ziff. 4 —

III.

Positionen für Einnahmen und Ausgaben

**Anordnung
über die Planung, Finanzierung und Abrechnung
von Zuwendungen des Staates gegenüber
sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften
im Haushalt der örtlichen Staatsorgane
vom 19. Juni 1974**

Im Interesse einer weiteren Vereinfachung und einheitlichen Verfahrensweise bei der Planung, Finanzierung und Abrechnung der an die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften zu zahlenden Zuwendungen des Staates aus den Haushalten der örtlichen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften (nachfolgend sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften genannt) erhalten Zuwendungen des Staates (nachfolgend Zuwendungen genannt) für Mehraufwendungen auf Grund der durch die Industriepreisreform eingetretenen Preisänderungen für

- Kohle und Energie
- Erzeugnisse der Mineralölindustrie
- Trink-, Brauch- und Abwasser
- Bauleistungen und Baumaterialien

aus dem Haushalt des zuständigen Rates des Preises erstattet.

(2) Sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften erhalten weiterhin Zuwendungen auf Grund der Auswirkungen, die sich aus staatlich angeordneten Maßnahmen ergeben, wie z. B. auf Grund der Verordnung vom 10. Mai 1972 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern (GBl. II Nr. 27 S. 318), des Beschlusses des Ministerrates vom 7. Juni 1972 über die Ergänzung von Rechtsvorschriften (GBl. II Nr. 34 S. 379), der Preisänderungen für stadtwirtschaftliche Dienstleistungen, der Sanierung von korrosionsgefährdeten Spannbetondecken u. a., aus dem Haushalt des zuständigen Rates des Kreises bereitgestellt.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 aus dem Haushalt zu zahlenden Zuwendungen sind zu einer Zuwendung zusammenzufassen. Die Zuwendung ist durch die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften unter Gegenüberstellung der Kosten und Erlöse entsprechend der Nomenklatur der Anlage zu beantragen. Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sind durch die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften nachzuweisen und zu begründen.

§ 2

(1) Die Zuwendung ist in den Haushalten der zuständigen örtlichen Räte zu planen. Grundlage für die Planung sind die jährlich mit der Einreichung der Planentwürfe zu stellenden Anträge — Anlage zum Finanzplan —.

(2) Die örtlichen Räte prüfen und bestätigen den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften die Höhe der aus dem Haushalt zu zahlenden Zuwendung.

(3) Im Interesse einer einfachen Verfahrensweise erfolgt die Zahlung der Zuwendung durch die zuständigen örtlichen Räte an die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften in vier gleichbleibenden Jahresraten bis zum Ende jedes Quartals. Durch die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften ist bis zum 5. Februar des dem Planjahr folgenden Jahres eine Gesamtabrechnung einzureichen und von den zuständigen örtlichen Räten zu prüfen. Es ist zu sichern, daß die Zuwendung nur in Höhe der effektiv entstandenen Aufwendungen gezahlt wird. Werden geplante Erlöse nicht erwirtschaftet, so ist die Untererfüllung nicht Bestandteil der Zuwendung.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Behandlung der Mehraufwendungen und Minderausgaben der Kommunalen Wohnungsverwaltungen und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften auf Grund der Preisänderungen für Trink-, Brauch- und Abwasser (GBl. II Nr. 123 S. 1006) außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind in ihrem Geltungsbereich folgende Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden:

- a) Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Finanzierung der Mehraufwendungen im Wohnungswesen auf Grund der Preisänderungen für Kohle und Energie (GBl. II Nr. 17 S. 161),